

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Biebelried
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 13. Oktober 2010**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Gemeinde Biebelried folgende

Satzung:

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 3. April 2008 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 24. November 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. An § 9 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Urnenwahlgrabstätten (§ 12)“

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bestehen aus 2 oder 4 Grabstellen, in denen zwei Leichen und zwei Urnen bzw. vier Leichen und vier Urnen beigesetzt werden dürfen.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)“

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Leichen bestattet werden (drei Urnen oder vier Aschekapseln).

(2) Urnen können in Reihen- und Wahlgräbern sowie in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Urnen müssen bestattet werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnen verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden der Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes von der Friedhofsverwaltung schriftlich benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über die Grabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Ausmaß der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber: Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
2. Wahlgräber: Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m
3. Urnenwahlgrabstätten: Länge: 0,70 m, Breite: 0,70 m

(2) Der Abstand von Reihen- bzw. Wahlgrabstätte zu Reihen- bzw. Wahlgrabstätte darf im Friedhof Ortsteil Biebelried 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) im Friedhof Ortsteil Kaltensondheim 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Für den Friedhof Ortsteil Westheim erfolgt keine Abstandsfestlegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1. Für Urnenwahlgrabstätten sind die einzuhaltenden Abstände durch vorhandene Stahlkanten vorgegeben.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,80 m, bei Doppelbelegung 2,40 m (Grabstelle tief) und 1,80 m (Grabstelle normal). Die Beisetzungstiefe für Urnen in Reihen- und Wahlgräbern beträgt von der Erdoberkante (ohne Erdhügel) bis Oberkante der Urne wenigstens 0,50 m; in Urnenwahlgrabstätten sind Urnen in die vorhandene Urnenerdohre einzubringen.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Ausmaße der Grabmäler, Einfassungen und Urnengräbmäler; Grabplatten in Urnenwahlgrabstätten

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern (§ 10): Höhe 1,50 m, Breite 0,80 m
2. bei Wahlgräbern (§ 11): Höhe 1,50 m, Breite 1,80 m

Urnengräbmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Höhe 0,70 m, Breite 0,50 m, Tiefe 0,35 m. Urnengräbmäler können auch Obelisken oder Findlinge sein.

(2) Für Grabeinfassungen von Reihen- und Wahlgräbern ist als Material ausschließlich Naturstein zu verwenden; Grabeinfassungen sind ausschließlich mit einer Breite von 0,10 m bis 0,12 m zugelassen. Im Friedhof Ortsteil Biebelried sind Grabeinfassungen nicht zugelassen.

(3) Grabeinfassungen von Urnenwahlgrabstätten werden von der Gemeinde gestellt. In diese Grabeinfassung darf keine weitere Grabeinfassung eingebracht werden. Grabplatten sind in der Größe 0,68 m x 0,68 m zulässig, dürfen aber weder auf die vorhandene Grabeinfassung gestützt werden noch höher als diese sein.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

Kitzingen, 14. Oktober 2010

Gemeinde Biebelried


Zirndt
Erste Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wurde am 13. Oktober 2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.10.10 angeheftet und am 28.10.10 wieder abgenommen.

Kitzingen, 2.10.10

VGem Kitzingen



Starkmann-Kerres

Verwaltungsfachangestellte